



Gemeindeamt Niederndorf

Bezirk Kufstein - Tirol

A-6342 Niederndorf

Protokoll

über die **22. öffentliche Gemeinderatssitzung am Montag, den 11. November 2024**

Ort: Sitzungszimmer im Gemeindeamt Niederndorf

Beginn: 20.00 Uhr

Anwesend:

ÖkR Christian Ritzer
Ing. Gerhard Jäger
Thomas Achorner
Ernst Bretterklieber
Manuel Gostner
Sebastian Huber
Josef Koller
Emanuel Kuen
Daniela Leo-Sparber
Thomas Lorenz
DI Andreas Paulhuber
Barbara Schwaighofer
Ing. Josef Schwaighofer
Ing. Andreas Thrainer
Johann Schwaighofer

Vertretung für Johanna Weber

Protokollführer Franz Ploner

Außerdem anwesend: -

Zuhörer: 2

Abwesend: Johanna Weber (entschuldigt)

Ablauf: Bürgermeister Christian Ritzer begrüßt alle Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Er stellt den Antrag, den Punkt 14. = „Personalangelegenheit“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Diesem Antrag stimmt der Gemeinderat einstimmig zu. Sonst besteht gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand.

Tagesordnung:

1. **Protokoll Nr. 21 - Beschlussfassung**
2. **Wasseranschlussanträge**
3. **Grundstücksvergabe Naunspitzweg**
4. **Energieoptimierungsmaßnahmen Waldschwimmbad**
5. **Subventionsansuchen**
6. **Bericht des Überprüfungsausschusses**
7. **Festsetzung der Steuer- und Abgabensätze für 2025**
8. **Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer - Beschlussfassung**
9. **Verordnung über die Erhebung von Friedhofsgebühren - Beschlussfassung**
10. **Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren - Beschlussfassung**
11. **Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren - Beschlussfassung**

12. **Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage - Beschlussfassung Umlage-satz**
13. **Anträge, Anfragen und Allfälliges**
14. **Personalangelegenheit**

Bearbeitung der Tagesordnungspunkte:

1. Protokoll Nr. 22 - Beschlussfassung

Das Protokoll der 21. Gemeinderatssitzung vom 09.09.2024 ist jedem Gemeinderat zugegangen. Dazu erfolgen keine Wortmeldungen und Stellungnahmen. Die Abstimmung wird beantragt.

Beschlussfassung: Das Protokoll der 21. Gemeinderatssitzung wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Wasseranschlussanträge

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Anschlüsse an die Gemeindewasserversorgungsanlage gemäß den geltenden Bestimmungen der Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung:

- a) **Fa. BORA – Vertriebs GmbH & Co KG, Innstraße 1, 6342 Niederndorf** für den geplanten Neubau „BORA AT IV #die Vertikalfabrik“ auf Gp. 697/5 in EZ 953 der KG Niederndorf
- b) **Georg Ritzer, Naunspitzweg 40/1, 6342 Niederndorf** für den geplanten Neubau „Lager, Garagen und E-Ladestationen“ auf Gp. 820/2 in EZ 864 der KG Niederndorf

3. Grundstücksvergabe Naunspitzweg

In der Gemeinderatssitzung am 09.09.2024 wurde das Grundstück 185/21 im Naunspitzweg an Robert und Susanne Astl zugesprochen. Notar Mag. Dr. Josef Kurz hat daraufhin einen Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag vorbereitet, der den Gemeindemandataren in allen Einzelheiten vorgetragen wird. Abgeschlossen wird der Vertrag zwischen Verkäuferin Brigitte Cihak, Robert und Susanne Astl sowie der Gemeinde Niederndorf als weitere Beteiligte. Für die Gemeinde wichtig und Gegenstand der Beschlussfassung ist die jeweilige Übertragung eines bis zum 31.12.2044 geltenden Vorkaufsrechtes und Wiederkaufsrechtes im Sinne der §§ 1072 ff ABGB zugunsten der Gemeinde Niederndorf. Der entsprechende Vertragspassus wird explizit erläutert. Diese Rechte dienen zur Absicherung des vereinbarten Verwendungszweckes. Nachdem der Kaufvertrag in allen Einzelheiten vorgetragen wurde, wird die Debatte eröffnet.

Beratung: Es erfolgen keine Wortmeldungen und Anfragen. Die Abstimmung wird beantragt.

Beschlussfassung: Der Gemeinderat beschließt einstimmig den gegenständlichen Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag, abgeschlossen zwischen Brigitte Cihak, Robert und Susanne Astl sowie der Gemeinde Niederndorf zum Erwerb des Baugrundstückes 185/21 im ausgewiesenen Siedlungsgebiet Naunspitzweg. Der Gemeinderat stimmt der Einverleibung des Vorkaufsrechtes und des Wiederkaufsrechtes bis 31.12.2044 für das betreffende Grundstück einstimmig zu.

Eine Kopie dieses unterzeichneten Kauf- und Dienstbarkeitsvertrages ist diesem Protokoll anhängend.

4. Energieoptimierungsmaßnahmen Waldschwimmbad

Der Bürgermeister informiert in dieser Angelegenheit. Die Wassertechnikanlage beim Waldschwimmbad Niederndorf ist mehr als 20 Jahre alt. Aufgrund der hohen Energiekosten in den vergangenen Badesaisonen wurde nun geprüft, wie sich eine Erneuerung auswirken würde. Laut Fa. Atzwanger würde für den Austausch der Filterpumpen und der Treibwasserpumpen, den Tausch der Durchflussmesser und der dazugehörigen Steuerung ein Energieeinsparungspotential in der Höhe von 50 % bestehen. Die Fa. Atzwanger hat auf dieser Basis ein Angebot erstellt, welches sich auf € 186.79,41 abzüglich eines Sondernachlasses von 3,5 % = € 180.000,00 beläuft. Der Vorsitzende erläutert das Angebot in allen Einzelheiten. Für diese Maßnahme könnte außerdem eine Förderung aus dem KIP – Kommunales Investitionsprogramm – lukriert werden. Aufgrund der Tatsache, dass die komplette bestehende Wasseraufbereitungs- und Technikanlage auch von diesem Hersteller ist, erscheint eine Ausschreibung als nicht sinnvoll. Dieser Meinung schließt sich der Gemeinderat einhellig an. Die Debatte wird eröffnet.

Beratung: Nach einer kurzen Diskussion beantragt der Bürgermeister die Vergabe des Auftrages an die Fa. Atzwanger.

Beschlussfassung: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag zur Energieoptimierung der Badewassertechnik im Waldschwimmbad Niederndorf an die Fa. Atzwanger, Salzburg, zum Preis von € 180.000,00 exkl. USt. zu vergeben.

5. Subventionsansuchen

a) Musikkapelle Niederndorf:

Der Bürgermeister verliest das Subventionsansuchen der Musikkapelle Niederndorf. Bei vielen Anlässen wie Ehrungen, Beerdigungen, Feiertagen, Jubiläen, Konzerten, Festumzügen, Einweihungen, Prozessionen, Jahrestagen usw. übernimmt die Musikkapelle die musikalische Gestaltung. Es wird um finanzielle Unterstützung für die Weiterführung der erfolgreichen Vereinsarbeit angesucht. Die Debatte wird eröffnet.

Beratung: Der Bürgermeister erinnert daran, dass bereits im Frühjahr eine Unterstützung für die Anschaffung einer Lichanlage für die alte Turnhalle geleistet wurde. Für den laufenden Betrieb schlägt er vor, eine Subvention in der Höhe von € 5.000,00 zu gewähren. Nach einer kurzen Diskussion wird die Abstimmung beantragt.

Beschlussfassung: **Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Bundesmusikkapelle Niederndorf eine Subvention in der Höhe von € 5.000,00 für das Jahr 2024 zu gewähren.**

b) Sportverein Niederndorf:

Der Vorsitzende trägt das Ansuchen des Sportvereines vor. Der SVN stellt den Antrag auf Unterstützung des laufenden Betriebes der Jugendarbeit. Außerdem wird um die Subventionierung der in der Saison 2023/2024 angefallenen Hallenmiete in der Höhe von € 720,00 angesucht. Aktuell spielen aktiv 7 eigenständige Kinder- und Jugendmannschaften und absolvieren jeweils 3 bis 4 Einheiten pro Woche. Außerdem beteiligt sich der Sportverein aktiv am Niederndorfer Dorfleben. In diesem Schreiben bedankt sich der SVN auch über bisher geleisteten finanziellen Unterstützungen für die Bandenerneuerung sowie der Erneuerung der Elektroinstallationen im Vereinsheim. Die Debatte wird eröffnet.

Beratung: Der Bürgermeister hebt in seinen Ausführungen die gute Arbeit des Platzwartes hervor. In Abstimmung mit dem Gemeindevorstand schlägt er vor, dem SVN eine Nachwuchsförderung für 2024 in der Höhe von € 5.000,00 zu gewähren. Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, wird die Abstimmung beantragt.

Beschlussfassung: **Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Sportverein Niederndorf eine Nachwuchsförderung für das Jahr 2024 in der Höhe von € 5.000,00 zu gewähren.**

Außerdem beschließt der Gemeindevorstand einstimmig, die in der Saison 2023/2024 angefallene Hallenmiete in der Höhe von € 720,00 zu subventionieren.

Der Bürgermeister erteilt dem anwesenden Obmann des Sportvereines Michael Schwaighofer das Wort. Dieser bedankt sich beim Bürgermeister und beim ganzen Gemeinderat für die gute Zusammenarbeit und die großzügige Unterstützung. Außerdem informiert er, dass er sein Amt mit Ablauf der aktuellen Periode zurücklegen wird und stellt seinen designierten Nachfolger Sebastian Berger vor.

6. Bericht des Überprüfungsausschusses

Der Obmann des Überprüfungsausschusses GV Josef Koller trägt den Bericht der Kassenprüfung vom 07.10.2024, die den Zeitraum vom 14.06. bis 07.10.2024 umfasste, in allen Einzelheiten vor. Im Zuge dieser Prüfung wurden die Überschreitungen, die offenen Posten, die Buchhaltung sowie die Kassenbestände geprüft. Außerdem wurde die Abrechnung der Projekte Pumptrack, Trendsportanlage Schwimmbad und Spielplatz Hechenberg überprüft. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen, im Bericht werden keine Mängel ausgewiesen. Die Debatte wird eröffnet.

Beratung: Es erfolgen keine Wortmeldungen und Anfragen.

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der Kassenprüfung zustimmend zur Kenntnis.

7. Festsetzung der Steuer- und Abgabensätze für 2025

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhält jedes Mitglied des Gemeinderates Einblick in ein Konzept mit den bestehenden Sätzen als Vorlage. Von der Finanzverwaltung und im Gemeindevorstand wurde bereits ein Vorschlag für die Gebührenfestsetzung 2025 ausgearbeitet. Basis für die neuen Tarife ist eine Indexerhöhung von 2,9 %. Der Vorsitzende hält fest, dass in den nachfolgenden Tagesordnungspunkten die Hundesteuerverordnung, die Friedhofsgebührenverordnung, die Kanalbenutzungsgebührenverordnung, die Wasserbenutzungsgebührenverordnung sowie die Friedhofsgebührenverordnung zu bearbeiten sind. Darin sind die vorgeschlagenen Tarifsätze eingearbeitet.

Der Bürgermeister trägt den Änderungsvorschlag des Gemeindevorstandes vor:

Hundesteuer: Erhöhung von € 94,00 auf € 97,00 pro Hund jährlich
für jeden weiteren Hund Erhöhung von € 142,00 auf € 147,00

Wasseranschlussgebühr: ab 01.01.2025 € 1,72 pro m³ Baumasse
Wasserbenutzungsgebühr: Erhöhung von € 0,65 auf € 0,67 pro m³ Wasserverbrauch
Kanalanschlussgebühr: Erhöhung von € 6,52 auf € 6,71 pro m³ Baumasse
Kanalmindestanschlussgebühr: Erhöhung von € 5.578,00 auf € 5.740,00
Kanalbenutzungsgebühr: Erhöhung von € 2,53 auf € 2,60 pro m³ Wasserverbrauch
Zählermiete 3/5 m³/h Erhöhung von € 11,00 auf € 12,00 pro Jahr

Friedhofsgebühren:

jeweils für 10 Jahre:

Familiengrab: Erhöhung von € 315,20 auf € 325,00
Reihengrab: Erhöhung von € 239,00 auf € 246,00
Urnennische: Erhöhung von € 239,00 auf € 246,00
Kindergrab (alter FH): Erhöhung von € 110,00 auf € 114,00

Verlängerungsgebühren für 10 Jahre:

Familiengrab: Erhöhung von € 315,20 auf € 325,00
Reihengrab: Erhöhung von € 239,00 auf € 246,00
Urnennische: Erhöhung von € 239,00 auf € 246,00
Wandgrab: Erhöhung von € 315,20 auf € 325,00
Kindergrab (alter FH): Erhöhung von € 110,00 auf € 114,00

Graberrichtung werktags: Erhöhung von € 475,00 auf € 489,00
Graberrichtung Wochenende: Erhöhung von € 520,00 auf € 535,00
Graberrichtung Urne: Erhöhung von € 41,00 auf € 43,00

Beratung: Es erfolgen keine Wortmeldungen und Anfragen. Die Abstimmung wird beantragt.

Beschlussfassung: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die oben angeführten Abgaben und Gebühren ab 01.01.2025 in oben vorgeschlagenem Ausmaß zu erhöhen.

Alle anderen Steuern, Abgaben und Gebühren der Gemeinde werden ab 01. Jänner 2025 mit den gleichen Sätzen erhoben, wie sie im Jahr 2024 bestanden.

8. Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer - Beschlussfassung

Der Bürgermeister erläutert das Thema. Aufgrund sich geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen ist es erforderlich, eine neue Hundesteuerverordnung zu erlassen. AL Ploner hat dazu einen Verordnungsentwurf ausgearbeitet, der in allen Einzelheiten vorgetragen wird. Die Debatte wird eröffnet.

Beratung: Der Verordnungsentwurf wird erläutert. Nachdem keine Wortmeldungen und Anfragen mehr erfolgen, wird die Abstimmung beantragt.

Beschlussfassung: Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Niederndorf vom 11.11.2024 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

(1) Die Gemeinde Niederndorf erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über 3 Monate alt ist, pro Jahr € 97,00. Der Steuersatz erhöht sich für jeden weiteren Hund, der im gleichen Haushalt gehalten wird, auf € 147,00.
- (2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr € 45,00.
- (3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2024, ist keine Hundesteuer zu entrichten.
- (4) Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach § 2 oder § 3 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Treten für das Entstehen bzw. den Wegfall des Abgabeananspruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Steuer aliquot vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer hat jährlich jeweils mit Fälligkeit 15.08. zu erfolgen.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
gez. ÖkR Christian Ritzer

9. Verordnung über die Erhebung von Friedhofsgebühren - Beschlussfassung

Der Bürgermeister trägt den Verordnungsentwurf vor und erläutert die Einzelheiten. Die Debatte wird eröffnet.

Beratung: Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, wird die Abstimmung beantragt.

Beschlussfassung: Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Niederndorf von 11.11.2024 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinde Niederndorf erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren und Grabbenutzungsgebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühren

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- | | |
|----------------|----------|
| a) ein Erdgrab | € 489,00 |
|----------------|----------|

- b) ein Urnengrab bzw.
Öffnung eines Erdgrabes für eine Urne € 43,00

Für die Errichtung eines Erdgrabes an Samstagen wird ein Zuschlag von € 46,00 verrechnet.

§ 3

Grabbenützungsgebühren

Die Grabbenützungsgebühren betragen für die Dauer von 10 Jahren:

- a) für das Reihengrab € 246,00
b) für das Familiengrab € 325,00
c) für das Urnengrab € 246,00
d) für das Wandgrab (Neuer Friedhof) € 325,00
e) für das Kindergrab (Kirchenfriedhof) € 80,00

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Niederndorf vom 24.02.2014 außer Kraft.

Für die Gemeinde Niederndorf
Der Bürgermeister
gez. ÖkR Christian Ritzer

10. Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren - Beschlussfassung

Der Bürgermeister informiert in dieser Angelegenheit. Aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften ist es erforderlich, eine neue Verordnung zu erlassen. Dazu wurde ein Verordnungsentwurf ausgearbeitet, der in allen Einzelheiten vorgetragen wird. Die Debatte wird eröffnet.

Beratung: Es erfolgen keine Wortmeldungen und Anfragen. Die Abstimmung wird beantragt.

Beschlussfassung: Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Niederndorf vom 11.11.2024 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

- (2) Die Gemeinde Niederndorf erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (3) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (5) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr.

58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

- (6) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
- Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels,
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden,
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen – nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebenanlagen wie Geräteschuppen, Garagen, Carports, Wintergärten und Balkoneinhausungen (sofern eine Baumasse im Sinne des Absatzes (1) gegeben ist);
- (7) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig € 6,71 inklusive 10 % USt. pro Kubikmeter Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr beträgt € 5.740,00.
- (8) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt € 2,60 pro Kubikmeter.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (3) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr

Für landwirtschaftliche Betriebe mit Rinderhaltung werden pro Großvieheinheit 25 Kubikmeter bei den Kanalbenützungsgebühren in Abzug gebracht. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer – unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Viehzählung – errechnet. Es ist jedoch eine Mindestmenge pro Person von 40 Kubikmeter für die Kanalbenützung zu berücksichtigen.

§ 6

Gebührenschildner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Niederndorf vom 24.02.2014 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
gez. ÖkR Christian Ritzer

11. Verordnung über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren - Beschlussfassung

Auch in dieser Angelegenheit ist eine neue Verordnung zu erlassen. AL Ploner hat dazu einen Verordnungsentwurf ausgearbeitet, der in allen Einzelheiten vorgetragen wird. Die Debatte wird eröffnet.

Beratung: Es erfolgen keine Wortmeldungen und Anfragen. Die Abstimmung wird beantragt.

Beschlussfassung: **Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Niederndorf vom 11.11.2024 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenutzungsgebühren

- (4) Die Gemeinde Niederndorf erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (5) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (9) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (10) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
 - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrhilfen, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - Überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen – nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebenanlagen wie Geräteschuppen, Garagen, Carports, Wintergärten und Balkoneinhausungen (sofern eine Baumasse im Sinne des Absatzes (1)
- (11) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig € 1,72 inklusive 10 % USt. pro m³ der Bemessungsgrundlage.
- (12) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (4) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt € 0,69 pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt € 12,00 pro Jahr für einen Zähler 3/5 m³/h, € 18,00 pro Jahr für einen Zähler 7/10 m³/h, € 26,00 pro Jahr für einen Zähler 20m³/h, € 104,00 pro Jahr für einen Zähler 60m³/h und € 210,00 pro Jahr für einen 80m³/h (jeweils inkl. 10 % USt.)

- (5) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (6) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben. Die Zählergebühr ist jährlich mit Fälligkeit jeweils am 15.05. vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

- (3) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (4) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Niederndorf vom 24.02.2014 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
gez. ÖkR Christian Ritzer

12. Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage - Beschlussfassung Umlagesatz

Der Bürgermeister informiert hiezu. Die Tiroler Landesregierung hat die einheitlichen Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag angepasst. Da sich die von den Gemeinden bisher festgelegten Umlagesätze nicht automatisch ändern, weil die Gemeindeverordnungen auf eine veraltete Rechtsvorschrift verweisen, ist der Umlagesatz neu zu verordnen. Die Debatte wird eröffnet.

Beratung: Es erfolgen keine Wortmeldungen, die Abstimmung wird beantragt.

Beschlussfassung: **Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Niederndorf vom 11.11.2024 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBL. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 38/2024, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Niederndorf erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v. H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 17. September 2024, Vbl. Tirol Nr. 93/2024, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
gez. ÖkR Christian Ritzer

13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

a) Belagsarbeiten 2025: Der Bürgermeister spricht die geplanten Asphaltsanierungsmaßnahmen für das kommende Jahr an und bringt zur Diskussion, den bestehenden Auftrag mit der Fa. Strabag auf das Jahr 2025 auszuweiten. Es erfolgt eine kurze Debatte.

b) Renaturierung Steinbruch Hölzelsau: Der Vorsitzende berichtet in dieser Angelegenheit. Nach Auflassung des Steinbruchs besteht die behördliche Verpflichtung für den Betreiber, das Areal wieder zu renaturieren und gemäß den Vorgaben des Mineralrohstoffgesetzes den ursprünglichen Nutzungszustand der Grundflächen = Wald wieder herzustellen. Dieser sogenannte Abschlussbetriebsplan steht nun vor dem Behördenverfahren. Die Grundbesitzer und der Gemeindevorstand wurden über dieses Projekt bereits informiert. Über die verschiedenen Aspekte erfolgt eine kurze Diskussion.

d) Bekleidungsaktion für Gemeindevorstand und Bedienstete: Der Bürgermeister informiert über das Vorhaben, die Gemeindebediensteten und die Gemeindevorstand mit T-Shirts und Jacken auszustatten, die mit einem Niederndorf-Logo gebrandet sind. Johanna Weber hat dazu einen Graphik-Vorschlag entworfen. AL Plo-ner stellt die Kleidungsstücke vor und bittet die Mandatäre um Anprobe im Anschluss an die Sitzung.

e) Schülertaxi bei Mittelschule: GR Gostner spricht die Problematik an, wonach die Schülertaxis nach Schulschluss vor dem Gemeindevorstand auf dem Gehsteig auf die Kinder wartet und diese Vorgangsweise seiner Meinung nach eine Gefahrenquelle darstellt. Es erfolgt eine kurze Diskussion in dieser Angelegenheit.

f) Sanierung Sanitäranlagen Turnhalle alt: Bgm.-Stv. Ing. Jäger regt für die nähere Zukunft die Sanierung der Sanitäranlagen in der alten Turnhalle an. Ev. könnte für diese Maßnahmen ein Rahmen im Budget vorgesehen werden. Seit längerem wird auch schon die Elektrosanierung im Gemeindevorstand ins Auge gefasst. Es erfolgt eine kurze Diskussion.

14. Personalangelegenheit

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Protokollierung erfolgt gesondert.

Beschlussfassung: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Frau Claudia Troyer ehestmöglich als Kindergartenassistentin in Teilzeit nach den Bedingungen des Tiroler Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 anzustellen.

Der Vorsitzende beschließt die Sitzung um 20.55 Uhr mit dem Dank für die konstruktive Mitarbeit.